



STATUTEN

Regionalpartei

Die Mitte Viamala Süd
Alianza digl Zenter Viamala Sid

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform und Name

¹ Unter dem Namen Die Mitte Viamala Süd, *Allianza di gl Zenter Viamala Sid*, besteht eine nach den Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei.

² Die Mitte Viamala Süd ist eine Partei der Wahlkreise Avers, Rheinwald und Schams im Sinne von Art. 22 sowie Art. 23 der Statuten der Mitte Graubünden und strebt die Verwirklichung des kantonalen Parteizwecks auf Kreisebene an.

³ Die Statuten der Kantonalpartei gelten auch für Die Mitte Viamala Süd.

Art. 2 Zweck

¹ Die Mitte Viamala Süd koordiniert auf Kreisebene die parteipolitische Arbeit in den drei Wahlkreisen Avers, Rheinwald und Schams und setzt sich ein für Fortschritt, Ausgeglichenheit sowie Nachhaltigkeit in der Viamala Süd. Sie entscheidet auf Kreisebene über die Festlegung und Durchsetzung von eigenen Parteizielen. Zudem setzt sie sich für eine personelle Besetzung öffentlicher Ämter ein und organisiert die Wahlkampagnen in den drei Wahlkreisen.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Mitte Viamala Süd vereinigt Menschen verschiedenster sozialer Gruppen und Konfessionen, welche die Belange der Allgemeinheit in Achtung vor der Würde der Menschen gestalten wollen. Sie setzt die Freiheit, die Solidarität und die Verantwortung ins Zentrum ihrer Politik.

² Weggleitend sind die Verbindung

- a. der Eigenverantwortung (Subsidiarität) mit dem Beistand für die Hilfebedürftigen (Solidarität) und
- b. die Toleranz gegenüber Andersdenkenden mit dem Bewusstsein der eigenen Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls.

Art. 4 Sitz

¹ Die Mitte Viamala Süd hat ihren Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Mitte Viamala Süd kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, sich zu ihren Grundsätzen bekennt und bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

² Mitglieder dürfen nicht zwei politischen Parteien angehören.

³ Die Aufnahme erfolgt, gestützt auf eine Beitrittserklärung, durch den Parteivorstand der Mitte Viamala Süd. Bei Aufnahmeverweigerung steht dem/der Antragssteller/In der Rekursweg an die Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen einzureichen.

⁴ Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben bzw. erneuert.

⁵ In Parteiorgane können einzig Mitglieder gewählt werden.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

² Der Austritt aus der Partei ist dem Parteivorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

³ Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Parteivorstandes verhängt werden, wenn schwere Verletzungen gegen Statuten oder Parteibeschlüsse vorliegen. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen einzureichen.

Art. 7 Sympathisierende Personen

¹ Personen, welche die Vollmitgliedschaft der Mitte Viamala Süd gemäss Art. 5 nicht erwerben, jedoch an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie finanziell unterstützen, gelten als sympathisierende Personen.

² Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu Veranstaltungen der Partei eingeladen werden und haben in diesem Falle Rederecht.

³ Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

⁴ Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

III. Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe der Mitte Viamala Süd sind:

- A die Mitgliederversammlung;
- B der Parteivorstand;
- C die Revisionsstelle.

A Die Mitgliederversammlung

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Mitte Viamala Süd setzt sich zusammen aus allen Parteimitgliedern, die am zehnten Tag vor der Versammlung im Mitgliederverzeichnis der Partei erfasst sind.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal im Jahr jeweils im ersten Halbjahr statt. Weitere Versammlungen werden durch Beschluss des Parteivorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10 Parteimitgliedern einberufen.

³ Mitgliederversammlungen sind mindestens zehn Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, einzuberufen.

⁴ Wenn eine Versammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, darf die Beschlussfassung nach Wahl des Parteivorstandes auf schriftlichem Weg oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz erfolgen. Auch in diesem Fall sind die Traktanden mindestens zehn Tage vor der Beschlussfassung bekanntzugeben.

Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

¹ Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind namentlich:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder;
- b) die Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren;
- c) die Abnahme des Protokolls, des Rechenschaftsberichtes des Parteivorstandes, der Rechnung und des Revisorenberichtes;
- d) die Bestimmung des Mitgliederbeitrages sowie Verabschiedung des Finanzreglements;
- e) die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden des Kreises und zuhanden der Kantonalpartei;
- f) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung für die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei, soweit deren Wahl nicht kraft der Statuten der Kantonalpartei speziell geregelt ist;

- g) die Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse betreffend die Verweigerung der Mitgliedschaft bzw. betreffend den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6 und 7 der Statuten);
- h) die Änderung der Statuten, wofür es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie der Genehmigung durch das zuständige Organ der Kantonalpartei bedarf.

Art. 11 Abstimmungen sowie Wahlen und Nominationen

¹ Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht ausdrücklich ein anderes Quorum bestimmen, mit relativem Mehr der gültig abgegebenen Mitgliederstimmen gefasst.

² Für Wahlen und Nominationen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Kandidatenstimmen. Für die Berechnung des absoluten Mehrs wird die Gesamtzahl der gültigen Kandidatenstimmen durch die um eine vermehrte Zahl der von der Versammlung zu besetzenden Sitze geteilt und danach auf die nächsthöhere ganze Zahl erhöht. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

³ Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. Der Parteivorstand oder jedes anwesende Mitglied können über jeden Beschlussgegenstand ein geheimes Abstimmungsverfahren beantragen. Stimmen mehr als 1/3 der Stimmberechtigten dem Antrag zu, so erfolgt geheime Abstimmung bzw. Wahl. Wahlen und Nominationen erfolgen, wenn mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung stehen oder wenn die Stimmenzahl für einen Listenplatz entscheidend ist, in geheimer Abstimmung.

B Der Parteivorstand

Art. 12 Der Parteivorstand

¹ Der Parteivorstand ist das vorberatende, leitende und ausführende Organ der Partei. Der Parteivorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium und vier bis sechs Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident oder das Co-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er beschliesst insbesondere die Übertragung von Aufgaben und Ressorts auf die einzelnen Vorstandsmitglieder.

³ Der Parteivorstand wird für vier Jahre gewählt. Bei Ersatzwahlen innert der Amtsperiode erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

⁴ Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichen oder anlässlich einer Telefon- respektive Videokonferenz möglich. In diesem Fall ist ein Antrag über einen Verhandlungsgegenstand angenommen, wenn die Mehrheit aller Parteivorstandsmitglieder diesem zustimmt.

Art. 13 Aufgaben des Parteivorstandes

¹ Dem Parteivorstand obliegen namentlich:

- a) die Vertretung der Mitte Viamala Süd;
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug von deren Beschlüsse;
- c) die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die ordentliche Mitgliederversammlung;
- d) die Vorbereitung von bedeutenden Geschäften und der Wahlgeschäfte;
- e) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- f) die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5;
- g) die Verfügung über die Finanzen und die Sorge um die Mittelbeschaffung;
- h) die Pflege der Beziehungen zur Kantonalpartei;
- i) alle weiteren, nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Tätigkeiten und Beschlüsse.

C Die Revisionsstelle

Art. 14 Die Revisionsstelle

¹ Die Wahl der zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Bei Ersatzwahlen innert der Amtsperiode erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsperiode.

Art. 15 Die Aufgaben der Rechnungsrevisoren

¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen den zweckmässigen Einsatz der finanziellen Mittel sowie die Rechnung und erstatten Bericht zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 16 Mittelbeschaffung

¹ Die Mitte Viamala Süd ist selbsttragend. Sie bringt ihre notwendigen Mittel auf durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Erlöse aus Aktionen und Sammlungen;
- c) sonstige Einnahmen.

² Der Vorstand ist ermächtigt und beauftragt, weitere finanzielle Mittel zu besorgen, soweit ausserordentliche Aufwendungen anfallen.

³ Aufwendungen, die wesentlich nur einzelnen Mitgliedern zugutekommen, sind von diesen in der Regel angemessen mitzutragen; bei Meinungsverschiedenheiten

entscheidet hierüber der Parteivorstand unter Einräumung des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung innert 20 Tagen.

⁴ Für sämtliche Ansprüche gegenüber der Mitte Viamala Süd haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Auflösung

¹ Zur Auflösung der Mitte Viamala Süd ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

² Im Falle der Auflösung werden Akten und Finanzen zur treuhänderischen Verwahrung bis zur Neugründung einer Nachfolgepartei der Kantonalpartei übergeben.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch den Kantonalpartei Vorstand in Kraft.

Von der Generalversammlung erlassen am 14. Dezember 2021

Für Die Mitte Viamala Süd

Der Tagespräsident
Claudio Müller

Die Aktuarin
Bettina Menn

Von der Mitte Graubünden genehmigt am:

Der Co-Präsident
Kevin Brunold

Die Co-Präsidentin
Aita Zanetti